

Bekanntmachung

der Gemeinde Nordstemmen



Wahlbekanntmachung anlässlich der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters (Direktwahl) am 13. September 2026

1. Wahltag

Der Rat der Gemeinde Nordstemmen hat die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters für den 13. September 2026 bestimmt.

2. Stichwahl

Eine etwa notwendige Stichwahl findet am 27. September 2026 statt.

3. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Nordstemmen.

4. Wahlberechtigung

Zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Gemeinde Nordstemmen sind nach § 48 Abs. 1 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) Personen berechtigt, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und am Wahltag

- mindestens 16 Jahre alt sind
- seit mindestens drei Monaten in der Kommune den Wohnsitz haben.

Auf die Wahlrechtsausschlussgründe des § 48 Abs. 2 NKomVG wird verwiesen.

5. Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit regelt § 80 Abs. 4 NKomVG.

Gewählt werden kann, wer

- am Wahltag mindestens 23 Jahre, aber noch nicht 67 Jahre alt ist,
- nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG wählbar und nicht nach § 49 Abs. 2 NKomVG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzutreten.

6. Wahlvorschläge

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt.

Jeder Wahlvorschlag darf nur **eine Bewerberin oder einen Bewerber** enthalten.

Ein Wahlvorschlag kann nach § 45 a in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

Auf einen Einzelwahlvorschlag können Einzelpersonen sich selbst oder eine andere Person für die Wahl vorschlagen. Eine wählbare Einzelperson kann sich auch dann vorschlagen, wenn sie nicht wahlberechtigt ist (§ 45 d Abs. 2 NKWG).

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei muss nach § 45 a in Verbindung mit § 21 Abs. 7 NKWG Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

7. Erfordernis der Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nrn. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, d.h., die nicht

- am Tage der Bestimmung des Wahltages im Niedersächsischen Landtag durch mindestens eine Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
- am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens eine im Land Niedersachsen gewählten Person vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,

können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Bürgermeisterwahl angezeigt haben und ihre Parteieigenschaft vom Landeswahlausschuss festgestellt wird.

Folgende Parteien müssen aufgrund der vorstehenden Regelungen ihre Beteiligung an der Wahl **nicht** anzeigen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AFD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)

Alle anderen Parteien können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß spätestens am **15. Juni 2026** (90. Tag vor der Wahl) dem Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

8. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen oder einzureichen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff. und § 45 d NKWG sowie der §§ 32 ff. NKWO hingewiesen.

Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geschlecht, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese
- bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese und
- die Bezeichnung des Wahlgebietes.

Dem Wahlvorschlag sind die in § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden vom Gemeindewahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 21 Abs. 9 NKWG Satz 1 muss der Wahlvorschlag von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe bzw. von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

9. Erfordernis von Unterstützungsunterschriften für einen Wahlvorschlag

Der Wahlvorschlag muss nach § 45 d Abs. 3 NKWG von mindestens **145 Wahlberechtigten** des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Auf die Vorschriften des § 32 Abs. 4 NKWO wird hingewiesen. Die Formblätter werden vom Gemeindewahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Diese Unterschriften sind gemäß § 45 d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 Nrn. 1 bis 4 NKWG beifolgenden Parteien oder Wählergruppen **nicht erforderlich**:

- Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Unabhängigen in Nordstemmen (DU Nordstemmen)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)
- Alternative für Deutschland (AfD)

10. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters sind bei der Gemeindewahlleitung, **Rathausstraße 3, 31171 Nordstemmen - Wahlamt -, Zimmer 20 oder Zimmer 69** bis spätestens

Montag, den 20. Juli 2026, 18.00 Uhr

einzureichen. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Nordstemmen, den 10.12.2025

Gemeinde Nordstemmen
Der Gemeindewahlleiter
Marcus Tischbier